Untere freie Aemter.

Inhalt.

1. Beeidigung von Beamten.
   a. Landvögte. 1—17.
   b. Landschreiber. 18—20.
2. Amtsrechnungen. 21—58.
3. Landvogt David Martin. 59. 60.
4. Landschreiber. 61—69.
5. Bedienstete. 70.
6. Archiv. 71.
7. Marchensachen.
   a. Marchen gegen die Grafschaft Lenzburg. 72—75.
   b. Marchen zwischen der Herrschaft Hilfikon und dem Twing Villmergen. 76. 77.
   c. Marchen gegen die obern freien Aemter. 78. 79.
8. Landrecht. 80. 81.
9. Einzuggelder. 82. 83.
10. Abzug. 84. 85.
11. Polizeiliches.
   a. Maßregeln gegen das Gesindel. 86—110.
   b. Scharfrichter. 111—113.
   c. Maßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr. 114—118.
   d. Armenunterstützung. 119.
   e. Müller-, Bäcker-, Wirths- u. Metzgerordnung. 120—126.
12. Judicatur- und Competenzconflicte mit der Herrschaft Hilfikon.
   a. Wegen Inappellabilität. 127—130.
   b. Wegen der Judicatur in einem Bezirk von Sarmenstorf und über die Frohnwälder, Allmenden und Rütenen. 131. 132.
13. Justizsachen.
   a. Faßnachtabrichtungen. 133.
   b. Erbrecht. 134. 135.
   c. Fertigungen. 136. 137.
   d. Appellationstaxen. 138.
   e. Bauerngericht zu Tägeri (Teggerig). 139. 140.
14. Fall. 141—146.
15. Zehntensachen.
   a. Aufbrüche. 147.
   b. Anstand mit dem Stift Schänis. 148—151.
   c. Bereinigung. 152—154.
16. Ohmgeld. 155—159.
17. Salzsachen. 160—162.
18. Salpetergraber. 163.
19. Maß und Gewicht. 164. 165.
20. Straßenwesen. 166—181.
21. Kirchensachen, Kirchenrechnungen. 182—184.
22. Stifte, Klöster, Einsiedeleien.
   a. Einsiedelei bei Sarmenstorf. 185—188.
   b. Cistercienserinnenkloster Gnadenthal. 189—191.
23. Locales.
   a. Bremgarten und Mellingen. Huldigung. 192—201.
   b. Mellingen.
      a. Befugniß zu Annahme von Bürgern. 202—205.
      b. Jagorecht im Trostburgertwing. 206. 207.
      c. Judicatur. 208. 209.
      d. Schultheißen. 210—212.
   c. Bremgarten.
      a. Schultheißen. 213—216.
      b. Rechte und Freiheiten. 217—219.
      c. Kornmagazin des Klosters Muri. 220.
   d. Häglingen. 221.
   e. Wohlenschwyl. 222. 223.
   f. Büschikon. 224. 225.
   g. Sarmenstorf. 226.
24. Personelles. 227—229.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Beeidigung von Beamten.

a. Landvögte.

Art. 1.	1745.	Zürich.	Johann Heinrich Scheuchzer, des Großen Raths. Absch. 22, § 11.
„ 2.	1747.	Bern.	Johann Anton Koch, Commandant zu Aarburg. Absch. 42, § 18.
„ 3.	1749.	Zürich.	Diethelm Escher, des Raths. Absch. 65, § 17.
„ 4.	1751.	Bern.	Franz Ludwig von Graffenried, des Großen Raths und Stiftsschaffner zu Zofingen. Absch. 86, § 18.
„ 5.	1753.	Zürich.	Hans Jakob Wolf*). Absch. 120, § 23.
	1753.	„	Mauriz Füßli (Leu).
„ 6.	1755.	Bern.	Franz Ludwig von Graffenried, des Großen Raths und Stiftsschaffner zu Zofingen. Absch. 147, § 22.
„ 7.	1757.	Glarus.	Balthasar Joseph Hauser, des Raths, Alt-Landschreiber. Absch. 174, § 1.
„ 8.	1759.	Zürich.	Hans Rudolf Werdmüller, des Großen Raths und Stadtfähnrich. Absch. 193, § 2.
„ 9.	1761.	Bern.	Johann Friedrich Freudenreich, des Großen Raths. Absch. 211, § 17.
„ 10.	1763.	Zürich.	Hartmann Grebel, des Großen Raths. Absch. 230, § 16.
„ 11.	1765.	Bern.	Franz Ludwig Victor von Erlach, des Großen Raths. Absch. 255, § 16.
„ 12.	1767.	Zürich.	Rudolf Werdmüller, des Raths. Absch. 281, § 17.
„ 13.	1769.	Bern.	Samuel Gruner, des Großen Raths. Absch. 309, § 26.
„ 14.	1771.	Glarus.	David Martin. Absch. 328, § 21.
	1772.	„	Johann Jakob Zweifel (Leu).
„ 15.	1773.	Zürich.	Johann Heinrich Rahn, des Großen Raths. Absch. 347, § 19.
„ 16.	1775.	Bern.	Jakob Reinhard Balthasar Imhof. Absch. 368, § 26.
„ 17.	1777.	Zürich.	Hans Heinrich Hottinger, des Großen Raths. Absch. 395, § 16.

b. Landschreiber.

Art. 18.		Zürich.	Hans Jakob Schwerzenbach, seit 1734. S. Bd. VII. Abth. 1. S. 1039.
„ 19.	1749.	Bern.	David Jenner. Absch. 65, § 18.
„ 20.	1764.	Zürich.	Felix Corrodi. Absch. 243, § 17.
	1772.	„	Konrad Vögeli. Absch. 337, § 20.

2. Amtsrechnungen.

		Einnahme.			Ausgabe.				
		Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.		
Art. 21.	1744.	2005	—	—	2081	13	—	Absch.	8, § 15.
„ 22.	1745.	3678	8	—	3306	6	—	„	22, § 10.
„ 23.	1746.	1728	3	—	2717	2	—	„	31, § 10.
„ 24.	1747.	3475	18	—	3668	9	—	„	42, § 17.

*) Derselbe konnte Krankheits halber nicht beeidigt werden; Zürich wird beauftragt, ihn nach seiner Genesung in Huldigung zu nehmen; er starb aber noch in ebendemselben Jahre. An seine Stelle wurde Mauriz Füßli gewählt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

		Einnahme.			Ausgabe.			
		Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.	
Art. 25.	1748.	1479	10	—	2722	8	—	Absch. 53, § 12.
„ **26.**	1749.	2853	8	—	2499	10	—	„ 65, § 16.
„ **27.**	1750.	3961	17	—	2922	6	—	„ 76, § 16.
„ **28.**	1751.	2989	5	—	2437	5	—	„ 86, § 17.
„ **29.**	1752.	2419	4	—	2847	1	—	„ 106, § 19.
„ **30.**	1753.	2550	—	—	2445	2	—	„ 120, § 22.
„ **31.**	1754.	1992	5	—	2656	10	—	„ 132, § 26.
„ **32.**	1755.	2081	12	—	2638	1	8	„ 147, § 21.
„ **33.**	1756.	1623	3	—	2498	13	—	„ 160, § 20.
„ **34.**	1757.	1640	6	—	2080	4	—	„ 174, § 22.
„ **35.**	1758.	1724	16	—	2471	18	—	„ 184, § 21.
„ **36.**	1759.	2482	14	—	2930	4	4	„ 193, § 26.
„ **37.**	1760.	1723	15	—	2936	19	—	„ 204, § 21.
„ **38.**	1761.	1902	16	8	3261	—	8	„ 211, § 16.
„ **39.**	1762.	1327	19	6	2710	7	9	„ 220, § 13.
„ **40.**	1763.	1515	8	6	2513	3	3	„ 230, § 15.
„ **41.**	1764.	2213	3	—	3037	10	—	„ 243, § 16.
„ **42.**	1765.	2952	10	—	2747	18	11	„ 255, § 15.
„ **43.**	1766.	2920	10	6	4271	6	6	„ 270, § 14.
„ **44.**	1767.	2774	19	4	2745	6	5	„ 281, § 16.
„ **45.**	1768.	2653	4	—	2971	8	6	„ 294, § 18.
„ **46.**	1769.	1866	8	4	2261	12	8	„ 309, § 24.
„ **47.**	1770.	1505	17	—	2748	1	4	„ 320, § 22.
„ **48.**	1771.	2662	19	6	3182	2	—	„ 328, § 20.
„ **49.**	1772.	2448	12	—	3575	13	6	„ 337, § 21.
„ **50.**	1773.	2377	1	10	3958	11	6	„ 347, § 18.
„ **51.**	1774.	2167	10	—	3828	8	4	„ 361, § 25.
„ **52.**	1775.	2068	15	—	3072	4	1	„ 368, § 25.
„ **53.**	1776.	1620	18	—	2977	15	—	„ 379, § 25.
„ **54.**	1777.	1805	18	—	3640	18	10	„ 395, § 15.

Art. 55. (1766.) Da sich herausstellt, daß in dem Wirthshaus bei den gehaltenen Landtagen und Abrichtungen allzu große Unkosten ergehen, so wird erkannt, daß künftig bei dergleichen Anlässen nicht mehr als ein Gulden für den Herrn und dreißig Lucernerschilling für jeden Bedienten als Zehrungskosten in Rechnung gebracht werden dürfen. — Landvogt und Landschreiber haben vom Ohmgeld der fremden Weine, da ihre Mühe sich jährlich vermehrt, den achten Pfenning zu gleichen Theilen zu beziehen. Absch. 270, § 14. ‖ **56.** (1772.) Es wird beschlossen, bei den Hoheiten darauf anzutragen, daß in den Rechnungen künftig der Titel „an Ehr und Gewehr“ zu Ausweichung von Mißbräuchen weggelassen und dagegen festgesetzt werde,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß, wenn eine Buße sich auf 50 Pfund und darüber belaufe, dem Oberamt unter dem Titel von „Ehr und Gewehr", wie in der Grafschaft Baden, ein Drittel davon gebühren soll. Absch. 337, § 34. || **57.** (1773.) Dieser Vorschlag erhält die Genehmigung der Stände. Absch. 347, § 23. || **58.** (1774.) Hinsichtlich der Eingabe der Amtsrechnung und der Prüfung derselben wird verfügt, was für die Grafschaft Baden. Absch. 361, § 25.

3. Landvogt David Martin.

Art. 59. (1772.) Es werden gegen Landvogt Martin verschiedene Klagen wegen Gelderpressungen vorgebracht, bei welchen er sich des Michel Bock von Niederwyl, genannt Federnmichel, zum Unterhändler bedient hat. Die Sache kommt zur Untersuchung. Der Landvogt, vor das Syndicat beschieden, kann Krankheits halber nicht erscheinen; dennoch wird die Untersuchung fortgeführt und das Resultat derselben in ein „Präcisum" zusammengestellt und dem Abschiede beigelegt. Die bei den Vergehen des Landvogts implicierten Personen werden beurtheilt, der Landvogt bis Austrag der Sache in den Regierungsgeschäften stillgestellt. Glarus hat einen Amtsstatthalter zu ernennen und denselben zu Zürich beeidigen zu lassen. Unterdessen wird die Verwaltung der Vogtei der Canzlei aufgetragen. Der Landvogt hat sogleich nach seiner Reconvalescenz gegen die harten wider ihn vorgebrachten Klagen sich zu verantworten, sei es vor einer nach Baden oder Bremgarten abzuordnenden Commission oder vor den Hoheiten selbst. Glarus glaubt, daß die Verantwortung auf künftiges Syndicat verschoben werden könnte. Absch. 337, § 33. || **60.** (1773.) Der gegen Landvogt David Martin auf der Jahrrechnungstagsatzung begonnene Proceß wegen Erpressungen wird auf einer nach Bremgarten außerordentlich zusammenberufenen Conferenz fortgeführt und beendigt. Nach Verlesung der betreffenden Artikel des vorjährigen Abschieds von Baden und der Klagepunkte und nach Anhörung der Vertheidigung des Landvogts Martin, wird über ihn folgendes Urtheil gefällt: 1) Der Landvogt Martin hat durch seine Vergehungen das fernere Zutrauen der Obrigkeiten verwirkt und wird der fernern Verwaltung der Landvogtei für unfähig erachtet und seines Amtes entsetzt. 2) Die erpreßten, in seinen Händen noch befindlichen Gelder (die Namen der Benachtheiligten und die Summen des erpreßten Geldes werden angegeben) hat Martin zurückzuerstatten. 3) Das zur Bestechung empfangene Geld hat Martin zu Handen der Hoheiten herauszugeben. (Die Fälle der Bestechung werden angegeben.) 4) Drei unrechtmäßige „Abmachungen" werden cassiert; Martin hat kein Geld mehr an die Betreffenden zu fordern. 5) Martin wird wegen seiner ebenso strafbaren als niederträchtigen Habsucht zu einer Buße von 80 neuen Dublonen verfällt. Von den Klagen Heinrich Hufschmieds wird er liberiert. Das Urtheil soll den Untervögten zu Handen des ganzen Landes kundgethan werden, jedoch wird die Appellation dem Verurtheilten vorbehalten. — Uebrigens läßt man es bei den vom Syndicat zu Baden gemachten Verfügungen bewenden. Dem bestellten Amtsstatthalter wird aufgetragen, wenn noch etwas verdächtiges oder strafbares von noch nicht bestraften oder von liberierten Personen zum Vorschein kommen sollte, nach Recht, Ordnung und Billigkeit und je nach Umständen mit Milde zu verfahren. Absch. 343.

4. Landschreiber.

Art. 61. (1745.) Dem bisherigen Landschreiber Junker Schwerzenbach wird gestattet, für die vier übrigen Jahre seiner Amtsdauer seinen Sohn zu substituieren, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Vater für allen Schaden hafte und den Abrichtungen, Malefiz- und andern wichtigen Fällen auf des Landvogts Verlangen persönlich beiwohne und in weiterer Verbindlichkeit der Amtspflichten verbleibe. Der Sohn wird in das Handgelübde genommen. Absch. 22, § 12. || **62.** (1764.) Der evangelische Gesandte von Glarus stellt den An-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

trag, daß für die Zukunft eine Ordnung gemacht werden möchte, nach welcher die Besetzung der Landschreiberei vor sich gehen solle. Die Gesandten von Zürich und Bern, ohne Instruction, hinterbringen den Antrag ihren Principalen. Absch. 243, § 18. || **63.** (1765.) Zürichs Gesandtschaft erklärt instructionsgemäß, „daß, wenn „mit dem jetzt angefangenen Tour für ihren Stand noch eine für Bern ausgedient sei, dann nach dem, was „wegen der Landschreiberei zu Baden und der dortigen Untervogtsstelle geübt worden, Glarus auch ein Tour „zukomme und so selbiger ohne Rücksicht auf das, was ihr Landmann Tinner genossen, in die Mitte genom„men werden solle, jedoch mit dem klaren Vorbehalt, daß von dieser genießenden Tour anfürohin dem Stand „Glarus nicht mehr als der siebente Tour zudienen solle." Bern will erst dann eine Erläuterung geben, wenn der Fall sich nähert. Katholisch Glarus behält sich in Beziehung auf diese Stelle diejenigen Rechte vor, welche es vor 1712 besessen, und hofft, daß, wenn die Tour an seinen Stand komme, die Besetzung dieser Stelle ihm überlassen werde. Die Gesandtschaft von Glarus reformierter Religion ist blos instruiert, die Ansichten der Stände zu vernehmen und zu referieren. Absch. 255, § 20. || **64.** (1766.) Zürich und Bern erklären sich, wie 1765. Dagegen erklärt der Gesandte von katholisch Glarus, daß sein Stand 1712 an dieser Landschreiberei ebensowenig als an allen andern Vogteien und Aemtern verloren habe; er wünscht zu wissen, warum seinem Stande diese Landschreiberei länger vorenthalten werde, als der Abschied von 1713 bestimme, nach welchem Glarus gleichsam in die Mitte genommen werden solle. Da evangelisch Glarus bei Besetzung der Landschreiberei Baden bereits den Vorrang genossen und in die Mitte genommen worden sei, so verlange er für seinen Stand dasselbe für die Landschreiberei in den untern freien Aemtern. Der Gesandte von evangelisch Glarus ist darüber ohne Instruction, referiert das Angehörte und behält seinem Stande dessen Rechte feierlichst vor. Absch. 270, § 22. || **65.** (1767.) Zürich und Bern wiederholen ihre früheren Erklärungen und wünschen, daß dieser Punkt aus dem Abschied weggelassen werde, bis die Zeit näher rücke, wo Glarus die Besetzung dieses Amtes begehre. Evangelisch Glarus behält sich seine Rechte vor; katholisch Glarus wünscht, da es sich darum handle, ob bei dem nächsten Umgang katholisch oder evangelisch Glarus die Stelle besetzen solle, daß beide Theile sich darüber sobald als möglich vereinigen möchten. Absch. 281, § 26. || **66.** (1768.) Der Gesandte von katholisch Glarus erklärt, daß sein Stand, weil der Anzug von evangelisch Glarus vom Jahr 1764 von der Wirkung gewesen sei, daß 1765 und 1766 in der Erklärung von Zürich keine Erwähnung von katholisch Glarus vorkomme, die Sache nicht ruhen lassen könne; denn es sei ganz unbekannt, warum evangelisch Glarus in der Reihenfolge der gemeinsamen Bedienungen der erste Rang gebühren sollte, hingegen bekannt, daß der Antheil von katholisch Glarus weder „verkriegt, noch verkauft, noch vertractiert" worden sei. Die Gesandten von Zürich und Bern sind ohne Instruction, erklären sich aber wie 1767. Glarus evangelischer Religion behält sich seine Rechte feierlichst vor. Absch. 294, § 26. || **67.** (1769.) Bern wünscht, daß dem Landschreiber Felix Corrodi, wenn dessen Gesundheitsumstände sich nicht bessern, von Zürich ein Substitut gegeben werde. Die Gesandtschaft von Zürich hinterbringt diesen Anzug ihren gn. Herren. Absch. 309, § 28. || **68.** (1769.) Der Gesandte von katholisch Glarus zeigt an, daß seinen gn. Herren und Obern von ihren evangelischen Mitlandleuten in Beziehung auf die Landschreiberei, ob und wie sie unter beiden Religionen abwechseln soll, eine Besprechung zugesagt worden sei, und daß demnach der Erfolg abzuwarten sein werde. Der evangelische Gesandte bestätigt dieß mit dem Beifügen, daß seine gn. Herren zu allem billigen sich verstehen werden. Zürich und Bern erklären, daß diese Sache den Stand Glarus allein berühre. Absch. 309, § 29. || **69.** (1770.) Es wird angezeigt, daß Landschreiber Corrodi seine Amtsgeschäfte wieder aufgenommen habe. Absch. 320, § 24.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Bedienstete.

Art. 70. (1777.) Die Ueberreiter, welche die Farbe der Stände tragen, kommen mit dem Begehren ein, daß an den Rechnungs-, Installations- und Geleitsgeldern den Bedienten des Oberamts künftig kein Antheil gegeben werden möchte. Dieses Begehren wird nebst dem 1768 auf dem Syndicat zu Frauenfeld darüber Verfügten in den Abschied genommen. Absch. 395, § 23.

6. Archiv.

Art. 71. (1772.) Die zur Sicherstellung des Archivs der untern freien Aemter zu Bremgarten entworfene Verordnung wird unter Ratificationsvorbehalt genehmigt. Nach derselben sollen die benachbarten Gemeinden Fischbach und Eggenwyl sechs Männer in Bereitschaft halten, welche bei Feuersgefahr mit zwei Karren zum „Flöchten" herbeieilen. Es werden drei Kisten verfertigt, in welche in solchen Fällen die Schriften verpackt werden. Absch. 337, § 29.

7. Marchensachen.

a. Marchen gegen die Grafschaft Lenzburg.

Art. 72. (1767.) Die Marchen gegen die Grafschaft Lenzburg bei Sarmenstorf und Hinterhendschicken sind mit dem Landvogt wieder hergestellt worden. Ein Verbale darüber wird dem Abschied beigelegt. Absch. 281, § 25. || **73.** (1768.) Diese Marchung wird ratificiert. Absch. 294, § 23. | **74.** (1774.) Der Landvogt wird beauftragt, mit dem von Lenzburg die Landmarchen zu besichtigen und zu erneuern, ein Verbale anzufertigen und zur Ratification den Hoheiten einzuschicken, Anstände, welche sich erheben sollten, sofort den Ständen mitzutheilen, endlich auch die Marchen gegen andere hohe Gerichte durch verständige Vorgesetzte bezirksweise besichtigen zu lassen. Absch. 361, § 30. || **75.** (1775.) Die Marchung gegen die Grafschaft Lenzburg ist in's Reine gebracht. Es bleibt bei dem eingesandten Verbale. Absch. 368, § 29.

b. Marchen zwischen der Herrschaft Hilfikon und dem Twing Villmergen.

Art. 76. (1770.) Schultheiß von Roll, Besitzer der Herrschaft Hilfikon, sucht um Genehmigung eines schon 1757 durch den damaligen Landschreiber errichteten Marchenbriefs an, betreffend die Jurisdictionsmarchen zwischen der Herrschaft Hilfikon und dem Twing Villmergen. Unter Vorbehalt der Ratification durch die Stände wird derselbe genehmigt, jedoch unter der Bedingung, daß, wenn über kurz oder lang etwas zum Vorschein kommen sollte, das diesem Marchenbrief eine genauere Erläuterung gäbe, dieser Brief demselben nicht nachtheilig sein solle. Absch. 320, § 29. || **77.** (1771.) Der schon 1751 (sic) errichtete Marchenbrief wird mit dem oben angegebenen Vorbehalte bestätigt und der Canzlei der Grafschaft Baden befohlen, das Instrument mit Beifügung dieses Vorbehalts auszufertigen. Absch. 328, § 26.

c. Marchen gegen die obern freien Aemter.

Art. 78. (1775.) Dem neuen Landvogt wird aufgetragen, die „haldenden" (sich senkenden) Marchsteine gegen die obern freien Aemter, namentlich im Boßwyler- und Sarmenstorfertwing, mit beiderseitigen Oberämtern aufzurichten. Absch. 368, § 29. || **79.** (1776.) Der Auftrag ist vollzogen. Absch. 379, § 28.

8. Landrecht.

Art. 80. (1764.) Johannes Söhm, Maurergesell von Dornbirn, bewirbt sich um die Naturalisation und will sich in Boßwyl niederlassen. Da diese Gemeinde keine Einsprache erhebt, wird sein Begehren ad re-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

commendandum genommen. Absch. 243, § 23. || **81.** (1765.) Dem Johannes Sohm wird die Naturalisation ertheilt. Absch. 255, § 22.

9. Einzuggelder.

Art. 82. (1756.) Abgeordnete der untern freien Aemter bitten, da so viele fremde Weiber ohne Vermögen in das Land kommen und bei dem Mangel an Gemeinde- und Armengütern die Sorge für die hülflosen Kinder unmöglich werde, man möchte verordnen, daß fremde Weiber, ehe sie in die Herrschaft aufgenommen werden, ein Gewisses an Geld zu zeigen und der Gemeinde ein bestimmtes Einzuggeld zu bezahlen haben. In Folge dessen wird verordnet, daß, wenn eine fremde Weibsperson, die in den freien Aemtern nicht seßhaft und wohnhaft ist, sich dahin verheirathen will, 200 Gulden in baaren Mitteln darlegen oder aber Atteste vorweisen soll, daß sie selbige mit der Zeit gewiß bekomme. Geschieht dieß nicht und wird die Heirath dennoch vollzogen, so soll „die Gemeinde nicht pflichtig sein, eintweders von den Eheleuten zu hausen und zu hofen, „bis die Frau ihre Gebühr, wie vorsteht, entrichtet, doch das Gemeinderecht denen aus dieser Ehe erzeugenden „Kindern vorbehalten". Als Einzuggeld hat eine solche fremde Frau der Gemeinde fünf Gulden zu bezahlen, welche aber nur an arme und kranke Wittwen und Waisen zu verwenden sind. Diese nicht rückwirkende Verordnung soll in Form eines Mandats publiciert werden. Absch. 160, § 21. || **83.** (1757.) Es wird berichtet, daß obige Verordnung wirklich publiciert sei und gehandhabt werde. Absch. 174, § 24.

10. Abzug.

Art. 84. (1768.) Der Landvogt berichtet, daß keine Erbschaften aus den untern freien Aemtern französischen Angehörigen zugefallen seien, folglich keine Abzüge in Sequester liegen. Absch. 294, § 19. || **85.** (1769. 1770. 1771.) Ebenfalls keine. Absch. 309, § 25; 320, § 22; 328, § 20.

11. Polizeiliches.

a. Maßregeln gegen das Gesindel.

Art. 86. (1754.) Das Land beschwert sich, daß die Last der Unkosten für die Patrouillenwachen auf den Dorfschaften und dem gemeinen Mann ruhe, während Gerichtsherrlichkeiten, Stifte und Klöster nichts bezahlen. Dem Landvogt wird aufgetragen, daß er diesen Vorstellungen machen und über den Erfolg derselben künftiges Jahr berichten soll. Absch. 132, § 27. || **87.** (1755.) Der Landvogt zeigt an, daß die Gerichtsherrlichkeiten, Stifte und Klöster sich zu einem proportioniert eingetheilten Beitrag von 70 guten Gulden an die Patrouillenwachen freiwillig verstanden haben. Man läßt es dabei bewenden. Absch. 147, § 23. || **88.** (1756.) Abgeordnete der untern freien Aemter bitten, man möchte, um das Land zu erleichtern, die Grundzins- und Zehntenherren für die Anlagen behufs des Patrouillendienstes in Anspruch nehmen. In Folge dessen wird dem Landvogt aufgetragen, einen Entwurf zu einer solchen Repartition zu machen und zu versuchen, die Grundzins- und Zehntenherren zu bestimmen, sich freiwillig anzubieten, und bei sich zeigenden Schwierigkeiten bei künftigem Syndicate zu referieren. Absch. 160, § 21. || **89.** (1757.) Die Zins- und Zehntenherren sind noch nicht zu einem Beitrag eingeladen worden. Es wird daher dem Landvogt der Auftrag wiederholt, zu versuchen, ob sich dieselben zu einem solchen freiwillig herbeilassen. Absch. 174, § 24. || **90.** (1758.) Derselbe Auftrag wird wiederholt. Absch. 184, § 23. || **91.** (1759.) Der Landvogt zeigt an, daß sich die Zins- und Zehntenherren mit Ausnahme von Königsfelden und Wettingen zu einem freiwilligen Beitrag ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

standen haben. Absch. 193, § 27. || **92.** (1760.) In Beziehung auf den Beitrag der Zins- und Zehntenherren an die Kosten der Patrouillenwachen läßt man es beim vorjährigen Abschied bewenden und trägt dem Landvogteiamt auf, sich den Einzug der Betreffnisse angelegen sein zu lassen. Absch. 204, § 22. || **93.** (1761.) Man läßt es beim vorjährigen Abschied bewenden; zugleich wird dem Landschreiber aufgetragen, eine Rechnung über die Ausgaben auf künftiges Syndicat zu stellen, und ihm eine Gratification in Aussicht gestellt. Absch. 211, § 18. || **94.** (1762.) Die vom Landschreiber David Jenner von Bern vorgelegte Rechnung wird genehmigt. Jenner erhält jährlich für Stellung der Rechnung 25 Gulden. Vom Gotteshaus Wettingen soll dessen Beitrag verlangt werden. Absch. 220, § 14. || **95.** (1763.) Der Landschreiber legt Rechnung über die Harschiergelder ab. Der vorjährigen Verordnung wegen Einzug dieser Gelder ist namentlich auch von Wettingen Folge geleistet worden. Absch. 230, § 17. || **96.** (1764.) Der gewesene Landschreiber legt Rechnung über die Harschiergelder ab und übergiebt seinem Nachfolger 4 Münzgulden und 15 Schilling. Absch. 243, § 21. || **97.** (1765.) Abnahme der Rechnung. Vorschuß 1 Gld. 30 Sch. Absch. 255, § 21. || **98.** (1766.) Vorschuß 5 Gld. 5 Sch. Absch. 270, § 18. || **99.** (1767.) Vorschuß 9 Münzgulden 30 Sch. Absch. 281, § 18. || **100.** (1768.) Vorschuß 13 Gld. 31 Sch. Absch. 294, § 20. || **101.** (1769.) Vorschuß 15 Gld. 11 Sch. Absch. 309, § 27. || **102.** (1769.) Der Landvogt legt ein Project vor, wie die Hausarmen könnten versorgt und das in großer Zahl in dieser Vogtei sich aufhaltende Bettel- und Strolchengesindel vertrieben werden. Die fünf ersten Artikel desselben, welche der Landvogt bereits in Execution gesetzt hat, werden ratificiert; in die Behandlung der andern wird dermalen nicht eingetreten, sondern dem Landvogt befohlen, diejenigen Verordnungen zu befolgen, welche in der Grafschaft Baden in Beziehung auf „Schlief- und Winkelwirthschaften" und auf mittellose Ehen vorhanden sind, worunter aber blos die Heirathen mit fremden Weibspersonen, welche kein Vermögen haben, verstanden werden sollen. Absch. 309, § 33. || **103.** (1770.) Der Canzleiverwalter legt Rechnung über die Harschiergelder ab. Vorschuß 16 Münzgulden 31 Sch. Absch. 320, § 23. || **104.** (1771.) Der Unterschreiber legt Rechnung über ebendieselben Gelder ab. Vorschuß 31 Münzgulden 16 Sch. Absch. 328, § 22. || **105.** (1772.) Der neue Landschreiber legt über die Maréchaussée Rechnung ab. Vorschuß 26 Münzgld. 1 Sch. Absch. 337, § 22. || **106.** (1773.) Abnahme der Rechnung. Vorschuß 31 Münzgld. 6 Sch. Absch. 347, § 20. || **107.** (1774.) Vorschuß 35 Münzgld. 31 Sch. Dem Landvogt wird aufgetragen, mit den Landvögten von Baden und Lenzburg eine Verordnung zu Abtreibung und Fortschaffung des Gesindels zu verabreden. Absch. 361, § 26. || **108.** (1775.) Vorschuß 50 Pfd. 16 Sch. Absch. 368, § 27. || **109.** (1776.) Vorschuß 45 Münzgld. 1 Sch. Absch. 379, § 26. || **110.** (1777.) Vorschuß 49 Münzgld. 26 Sch. Absch. 395, § 17.

b. Scharfrichter.

Art. 111. (1756.) Der Scharfrichter zu Bremgarten und in den untern freien Aemtern bittet um Ausrichtung seines ihm 1740 ausgesetzten Lohnes von 72 + 24 Pfund für die Vergangenheit und die Zukunft, da ihm immer nur 48 Pfd. verabfolgt worden seien. Es zeigt sich, daß in jenem Instrument von 1740 ein Schreibfehler sich eingeschlichen habe; deßwegen wird der Petent abgewiesen. Absch. 160, § 22. || **112.** (1771.) Matthias Richli von Zizers wird zum Scharfrichter verordnet. Absch. 328, § 29. || **113.** (1772.) Derselbe wird mit seinem Begehren um Erhöhung seines Jahrlohnes abgewiesen; er erhält den bisher üblichen von 48 Pfund. Absch. 337, § 30.

c. Maßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr.

Art. 114. (1763.) In Folge mehrerer Feuersbrünste wird für zweckmäßig erachtet, daß auf die neuen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Häuser statt der Strohdächer Ziegeldächer gesetzt werden, und daß die Gemeinden Feuerspritzen anschaffen. Dem Landvogt wird daher der Auftrag gegeben, den Gemeinden zu insinuieren, daß wenigstens zwei bis drei mit einander eine Feuerspritze anschaffen sollten, wenn eine allein nicht die Mittel dazu habe. Absch. 230, § 19. || **115.** (1764.) Der Landvogt berichtet, daß jetzt auf die neuen Häuser durchweg Ziegeldächer gesetzt werden, daß aber die Anschaffung von Feuerspritzen bis dahin nicht erhältlich gewesen sei. Die Gesandten geben ihm den Auftrag, eine oder zwei der reichern Gemeinden zur Anschaffung von einer Feuerspritze zu vermögen, in der Hoffnung, daß deren Beispiel Nachahmung erwecke. Absch. 243, § 22. || **116.** (1765.) Es wird berichtet, daß schon acht Feuerspritzen mit Schläuchen angeschafft worden seien, eine Zahl, welche für diese Lande für hinreichend angesehen wird. Der Landvogt wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Gemeinden Anweisung zum Gebrauch derselben erhalten, sie jährlich untersuchen und probieren, Mangelndes ausbessern lassen. Absch. 255, § 19. || **117.** (1766.) Die Gemeinden Wohlen und Villmergen haben sich mit Feuerspritzen versehen. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, die übrigen sechs Gemeinden zur Anschaffung zu vermögen und einen verständigen Mann zu bestellen, welcher ihnen Anleitung zur Besorgung der Feuerspritzen gebe. Absch. 270, § 17. || **118.** (1767.) Man läßt es bei obigem dem Landvogt gegebenen Auftrag bewenden. Absch. 281, § 21.

d. Armenunterstützung.

Art. 119. (1768.) Da der Bettel in den untern freien Aemtern gar überhand nimmt, so stellt der Landvogt die Nothwendigkeit vor, durch eine Verordnung diesem Uebel abzuhelfen und dafür zu sorgen, daß würdige Arme nicht genöthigt seien, durch Betteln im Lande herum ihr Leben zu fristen. In Folge dessen erhält er den Auftrag, ein Project zu einer solchen Ordnung dem künftigen Syndicate vorzulegen. Absch. 294, § 25.

e. Müller-, Bäcker-, Wirths- und Metzgerordnung.

Art. 120. (1772.) Der Landvogt erhält den Auftrag, die für die obern freien Aemter zu entwerfende Müller- und Bäckerordnung, wenn dieselbe zu Stande gekommen ist, den die untern freien Aemter regierenden Ständen einzusenden. Absch. 337, § 31. || **121.** (1773.) Diese Ordnung wird nun auch in den untern freien Aemtern eingeführt. Absch. 347, § 22. || **122.** (1774.) Die Bäcker wünschen, daß ihnen und den Müllern eine zu dem landesüblichen Gewicht und Fruchtpreis im Verhältniß stehende Ordnung gemacht werde. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, die Beschwerden genauer zu untersuchen, Müller und Bäcker zu verhören und den Entwurf einer Ordnung in die Stände zu schicken. Unterdessen sollen sich die Bäcker an den Zürichschlag halten. Absch. 361, § 28. || **123.** (1775.) Die Müller- und Bäckerordnung wird endgültig festgesetzt. Absch. 368, § 31. || **124.** (1775.) Der Entwurf einer Wirthschafts- und Metzgerordnung für die untern freien Aemter und das Krummamt wird ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 368, § 32. || **125.** (1776.) Die 1775 entworfene Bäcker- und Müllerordnung ist in genaueste Execution zu setzen. Absch. 379, § 30. || **126.** (1776.) Die 1775 entworfene Wirths- und Metzgerordnung ist von den Hoheiten ratificiert worden und in Execution zu setzen. Absch. 379, § 31.

12. Judicatur- und Competenzconflicte mit der Herrschaft Hilfikon.

a. Wegen Inappellabilität.

Art. 127. (1747.) Der Landvogt rügt, daß Baron Tschudi, Gerichtsherr zu Hilfikon, die gänzliche Inappellabilität in seinen Gerichtsmarchen anspreche und keinen rechtlichen Spruch weder an den Landvogt noch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

an das Syndicat gehen lasse und ein allzuhohes Strafrecht auszuüben sich unterfange. Der Landvogt wird in Folge dessen beauftragt, die Documente dieses Gerichtsherrn einzusehen und darüber zu berichten. Absch. 42, § 19. || **128.** (1748.) Ein Auszug aus jenen Documenten nebst einem Memorial des Landvogteiamts wird dem Abschiede beigelegt und die Disposition über diese streitige Sache den Hoheiten überlassen. Absch. 53, § 13. || **129.** (1749.) Die bis dahin producierten Documente werfen nach der Ansicht des Syndicats noch kein hinreichendes Licht auf diese Verhältnisse; die Canzlei wird daher beauftragt, die Acten zu ergänzen und ad instruendum in die Orte zu senden. Dem Gerichtsherrn Tschudi wird insinuiert, in Gerichts- und Bußensachen nach den Landsordnungen und Gebräuchen zu verfahren. Absch. 65, § 20. || **130.** (1750.) Die Herrschaft Hilfikon ist unterdessen Eigenthum des Baron von Roll von Emmenholz, Stadtvenners zu Solothurn, geworden. Dieser stellt nun das Ansuchen, man möchte ihn bei der durch die Ortsstimmen von Zürich und Glarus von 1645 und die von Bern von 1740 ihm ertheilte Befugsame der Inappellabilität schützen. Diesem Ansuchen wird entsprochen. Absch. 76, § 17.

b. Wegen der Judicatur in einem Bezirk von Sarmenstorf und über die Frohnwälder, Allmenden und Rütenen.

Art. 131. (1757.) Die Herrschaft Hilfikon spricht die Judicatur in einem gewissen Bezirk des Dorfs Sarmenstorf, wie auch über die Hoch- und Frohnwälder, die Allmenden und Rütenen an, welche der Gemeinde zustehen, und giebt für ihre Ansprüche ein Memorial ein, das Landvogteiamt ein Gegenmemorial. Diese werden Behufs der Entscheidung durch die gn. Herren in den Abschied genommen. Absch. 174, § 23. || **132.** (1758.) Unter Ratificationsvorbehalt wird Folgendes festgesetzt: 1) Das Herrschaftsgericht zu Sarmenstorf soll ferner auch in denjenigen Streitigkeiten absprechen, welche unter und mit den Angehörigen, die außerhalb der Marchen und Schuppissen der Herrschaft Hilfikon in dem Dorfe Sarmenstorf wohn- und seßhaft sind, entstehen; doch soll der Untervogt von Sarmenstorf im Namen des Landvogteiamts diesem Gericht jeweilen beiwohnen. 2) Der Herrschaft Hilfikon gebühren alle niedern Gerichte, mithin auch das Gantrecht, in dem außerhalb der Marchen und Schuppissen gelegenen Bezirk, auch die zweite Instanz von den oben erwähnten Urtheilen, welche über die außerhalb der Marchen und Schuppissen der Herrschaft gesessenen Angehörigen zu Sarmenstorf ausgefällt werden; von da aber gehört die Appellation an das Landvogteiamt. In Beziehung auf das Schreiben und Siegeln bleibt es bei der bisherigen Uebung. 3) Wenn über die Frohnwälder, Allmenden, Rütenen und andere in die Gemeindeökonomie einschlagende Artikel Streit entsteht, so spricht die Herrschaft in erster Instanz; von da geht die Appellation an das Landvogteiamt. 4) Die Gemeinde Sarmenstorf wird in ihrem Straf- oder Einungsrecht in Frohnwäldern, Allmenden und Rütenen der Gemeinde geschützt. Die Herrschaft Hilfikon hat neben der Befugsame, die Uebertreter des Dorfrechtes zu bestrafen, auch in den Fällen, wo die Gemeinde nicht mehr zu strafen hat, die Befugniß, dreimal so viel an Bußen anzulegen, als das Strafrecht der Gemeinde beträgt. Die höhern Bußen aber, wie die, so von Scheltungen, Schlaghändeln und dergleichen herrühren, welche außerhalb der Herrschaft Marchen und Schuppissen vorfallen, sind dem Landvogteiamt vorbehalten. Uebrigens soll es bei den der Herrschaft bereits ertheilten Ortsstimmen, ihren Urbarien und andern Documenten sein Verbleiben haben. Die Gesandtschaft von Glarus verlangt, um Gleichförmigkeit zu erzielen, daß ihrem Stande eine Copie der zu ertheilenden Ortsstimme mitgetheilt werde. [Die Ratification wurde nämlich in der Form von Ortsstimmen zu Handen der Herrschaft Hilfikon ertheilt. S. Berner Spruchbuch vom 28. November 1758.] Absch. 184, § 22.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

13. Justizsachen.

a. Faßnachtsabrichtungen.

Art. 133. (1744.) Auf den Bericht des Landvogts, daß das Land die Faßnachtsabrichtungen beibehalten wünsche, läßt man es bei dem alten Herkommen verbleiben. Absch. 8, § 16.

b. Erbrecht.

Art. 134. (1766.) Abgeordnete von Wohlen, Sarmenstorf und Wohlenschwyl bitten, es möchte in ihrem Erbrechte der Artikel abgeändert werden, „durch welchen diejenigen Geschwisterkinder, deren Aeltern von „dem letzt verstorbenen Geschwisterten, mithin ihrem Oncle und ihrer Tante, schon vorher verstorben, von dem „Erbgang völlig ausgeschlossen seien und ihrer Aeltern Tod entgelten sollen" und zwar nach der Weise, wie auf dem frauenfeldischen Syndicat 1765 den Aemtern Muri und Hitzkirch der Erbgang bestimmt worden sei, nämlich: „daß die Kinder ihrer Aeltern Tod nicht mehr entgelten müssen, sondern zu derselben nach ihrem mit „Tod abgehenden Brüder und Schwestern Verlassenschaft juris repræsentationis sollen greifen mögen, jedoch „so, daß in diesem Punkte gegen die fremden außer den Gemeinden Angesessenen das Gegenrecht möchte geübt werden." Die Gesandten von Zürich und Bern willfahren, die von Glarus nehmen das Ansuchen ad ratificandum. Absch. 270, § 21. || **135.** (1767.) Diese angesuchte Aenderung wird von den Ständen ratificiert. Absch. 281, § 24.

c. Fertigungen.

Art. 136. (1771.) Dem Krummamtsgericht im Hermetschwyleramt wird auf sein Ansuchen gestattet, wegen des weiten Weges zu dem Gerichtsorte von jedem Hundert Gulden zwanzig Lucernerschilling als Fertigungsgeld zu beziehen, unter dem Vorbehalt, daß künftig demselben weder Speise noch Trank verabfolgt werde. Absch. 328, § 31. || **137.** (1772.) Obige Bestimmung wird auf die Vorstellung der Gemeinde Bünzen dahin abgeändert, daß es bei der Landsordnung und der Taxe von zehn Schilling bleibt. Absch. 337, § 26.

d. Appellationstaxen.

Art. 138. (1772.) Sobald jemand in bußwürdigen Sachen appellieren zu wollen sich erklärt hat, so hat er sogleich den Appellationsducaten zu erlegen und, wenn er nachher den Appellationsreceß aus der Canzlei nimmt, noch die gewohnte Taxe für denselben zu bezahlen; jedoch ist er weder in dem einen, noch in dem andern Fall gebunden, die Appellation zu prosequieren. Absch. 337, § 32.

e. Bauerngericht zu Tägeri (Teggerig).

Art. 139. (1775.) Aus Anlaß eines Processes kam in der Oeffnung von Tägeri vom Jahr 1604 ein Vergleich zum Vorschein, welcher zwischen beiden Landvogteiämtern von Baden und den untern freien Aemtern 1539 errichtet wurde und einen Artikel enthält, nach welchem in bußwürdigen Sachen ein Gerichtsherr gegenüber seinen Gerichtsangehörigen, wenn dieselben sich beschwert glauben, sich vor einem unparteiischen und inappellabeln Bauerngerichte zu stellen und von demselben zu erwarten habe, daß die von ihm jenen auferlegten Bußen aberkannt und er zu Bezahlung der durch Versammlung eines solchen Gerichtes verursachten Kosten verfällt werde. In Berücksichtigung der Gefahr, welche der Gerichtsherr von Tägeri dadurch läuft und der nirgends üblichen Inappellabilität eines Bauerngerichts, tragen die Gesandten auf Abschaffung der Inappellabilität dieses Gerichtes zu Tägeri und auf Herabsetzung der Kosten bei den Hoheiten an. Absch. 368, § 23. || **140.** (1776.) Nach dem Willen der Hoheiten ist die Inappellabilität des unparteiischen Bauerngerichtes zu Tägeri in Klagsachen gegen den dortigen Gerichtsherrn von Mellingen aufgehoben. Bei diesem und auch bei allen gekauften gewöhnlichen Gerichten dieser Enden werden die Kosten dahin moderiert, daß für Besoldung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mit Inbegriff von Futter und Mahl dem Gerichtsherrn und dem Stadtschreiber von Mellingen als Ordinari-Gerichtsschreiber zu Tägeri, jedem nicht mehr als ein Ducaten, jedem der fünf zugezogenen Richter, wie auch dem Großweibel von Mellingen, welcher dergleichen Gerichten beiwohnen muß, mehr nicht als drei Münzgulden verabfolgt werden sollen. Absch. 379, § 18.

14. Fall.

Art. 141. (1772.) Dem Landvogt wird auf seine Frage, ob er von Jakob Bauer, welcher von Sarmenstorf gebürtig war und daselbst seine Heimat hatte, aber unlängst in den Gerichten von Hilfikon gestorben ist, den Fall beziehen solle, die Weisung ertheilt, denselben zu beziehen, wenn Bauer in demjenigen Theil von Sarmenstorf Heimat und Haus gehabt habe, wo der Fall der Hoheit gehöre; sind aber dieselben in dem „hilfikerfälligen" Bezirk, so soll der Fall dem dortigen Gerichtsherrn überlassen werden. Absch. 337, § 28. || **142.** (1773.) Die Gemeinde Sarmenstorf, welche zur Hälfte der Hoheit, zur Hälfte dem niedern Richter von Hilfikon fällig ist, kommt mit dem Ansuchen ein, der Entrichtung des den Hoheiten gehörenden Falles in natura enthoben zu werden und dafür eine jährliche Abgabe zu bezahlen, wie das andern Gemeinden und auch ihren Vorfahren nach Urkunden von 1682, 1683 und 1684 gestattet worden sei. Das Ansuchen wird den Hoheiten hinterbracht. (In einem Durchschnitt von zehn Jahren betrug das Fallgeld jährlich 73 Pfd. 11 Sch.) Absch. 347, § 24. || **143.** (1774.) Zürich will die Entrichtung des Falls in natura erlassen und dafür 50 Pfund jährlich auferlegen, Bern die im vorigen Abschied berechnete Summe; Glarus insistiert auf der Naturalentrichtung, will jedenfalls, wenn die Regierung an seinen Stand kommt, den Fall in natura beziehen. Endlich wird den Hoheiten vorgeschlagen, 50 Pfd. zu verlangen. Absch. 361, § 29. || **144.** (1775.) Zürich und Bern geben dem Landvogt den Auftrag, künftig obige 50 Pfd. jährlich zu beziehen. Glarus insistiert auf der Naturalentrichtung und behält seinen Landvögten die Convenienz vor. Absch. 368, § 30. || **145.** (1776.) Man bleibt bei den 50 Pfd. trotz dem Vorbehalte von Glarus. Absch. 379, § 29. || **146.** (1777.) Die Gemeinde Wohlen beschwert sich, daß sie vom Gotteshaus Muri in Beziehung des Falls gar zu hart gehalten werde. Das Gotteshaus, welches das zweite Fallrecht in ihrer Gemeinde habe, lasse, nachdem die Gemeinde für das erste Fallrecht mit dem Landvogt um eine Recognition übereingekommen sei, durch seinen Ammann das beste Stück Vieh schätzen, da es nur das Recht habe, das zweitbeste anzusprechen. Die Beschwerde wird ad referendum genommen. Absch. 395, § 21.

15. Zehntensachen.

a. Aufbrüche.

Art. 147. (1744.) Der Landvogt fragt an, ob die drei ersten Zehntenräube von Aufbrüchen auf den Allmenden zu Handen der Obrigkeit bezogen werden müssen, oder ob sie den Zehntherren zuständig seien. Es wird auf die Ordnung von 1729 (Bd. VII, Abth. 1, S. 976, Art. 147) verwiesen. Absch. 8, § 17.

b. Anstand mit dem Stift Schänis.

Art. 148. (1751.) Es hatte sich ein Anstand wegen des Bezugs des Zehntens von vierzehn Jucharten neu angeblümter Allmendgüter, welche bei Gnadenthal liegen, mit dem Stift Schänis erhoben. Der Landvogt wird beauftragt, in Verbindung mit einem Beamten dieses Stiftes eine Untersuchung vorzunehmen und das Resultat den Hoheiten mitzutheilen, damit eine Verfügung getroffen werden könne. Unterdessen soll der Betrag des heurigen Jahrnutzens versilbert werden und der Landvogt bis Austrag der Sache darüber Rechnung führen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 86, § 19. || **149.** (1752.) Das Stift Schänis wiederholt sein Ansuchen und bittet um Extradierung des letztjährigen sequestrierten Zehntens. Der Landvogt giebt ein Gegenmemorial ein und wird beauftragt, im Sinne desselben dem Stift zu antworten und zugleich die Frage zu stellen, ob es hiebei acquiesciere. Der Raub von 77 Garben von 1751 und 1752 soll verkauft und der Erlös zu der Stände Disposition aufbehalten werden. Absch. 106, § 20. || **150.** (1753.) Das Stift Schänis wiederholt sein Ansuchen und macht sich anheischig, durch Zeugen darzuthun, daß jenes Stück Land schon vor dem der Neugrüt halber 1729 errichteten Abschied angeblümt gewesen sei, und daß das Stift den Zehnten davon bezogen habe. Der Landschreiber zu Bremgarten nimmt die Kundschaftsverhöre auf; diese werden zu Handen der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 120, § 25. || **151.** (1754.) Die Stände gestatten dem Stift den Bezug des Zehntens. Absch. 132, § 28.

c. Vereinigung.

Art. 152. (1766.) In Folge der an das Stift Muri gestellten Anforderung, daß es seine in den untern freien Aemtern liegenden Zehnten bereinigen lassen solle, entsteht die Frage, ob die Bereinigung der Zehnten gleich der der Grundzinse alle vierzig Jahre stattzufinden habe. Die Abgeordneten des Klosters beziehen sich auf die Abschiede von 1727 und 1729, in welchen feierlich versichert sei, daß, wo einmal die Zehnten bereinigt seien, keine Generalbereinigung mehr stattfinden solle, daß diese Abschiede durch die von 1757 und 1758 (siehe Grafschaft Baden Art. 234. 235) nicht aufgehoben seien, und bitten, das Gotteshaus bei dieser Bereinigung zu schützen. Zürich und Bern sind der Ansicht, daß in den Abschieden von 1757 und 1758 neben den Lehen und Grundzinsen die Zehnten mit Unrecht stehen, und beharren darauf, daß der Abschied von 1729 maßgebend sei, und daß zu Vermeidung von Mißverständnissen in den Abschieden von 1757 und 1758 die Worte „Zehnten" und „Zehntherren" gestrichen werden sollen. Die Gesandtschaft von Glarus kann dazu nicht Hand bieten, nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 270, § 19. || **153.** (1767.) Die Gesandten sämmtlicher Stände sind instruiert zu erklären, daß die in den Abschieden von 1757 und 1758 enthaltenen Worte „Zehnten und Zehntherren" nichts wirken sollen, daß hingegen die Abschiede von 1727 und 1729 in dieser Sache künftig maßgebend sein sollen. Absch. 281, § 22. || **154.** (1771.) Der Landvogt will die nach Verfluß von vierzig Jahren seit der letzten Bereinigung nothwendige Bereinigung der dem Gotteshaus Einsiedeln zu Sarmenstorf, dem Stift Münster zu Hägglingen, dem Stift Muri zu Villmergen zustehenden Heuzehnten bereinigen. Einsiedeln versteht sich dazu, die Stifte Muri und Münster nicht, indem sie sich auf den Abschied von 1766 berufen. Die Gesandten aber behaupten, daß diese Heuzehnten, weil sie in Geld oder in Fruchtzinsen von jeder Juchart bezahlt werden, nichts anderes als Grundzinse seien, und halten jene beiden Stifte zur Bereinigung verpflichtet. Absch. 328, § 30.

16. Ohmgeld.

Art. 155. (1764.) Auf den Antrag des Landvogts wird, um den Betrügereien bei Erstattung des Ohmgelds zu begegnen, ein Entwurf zu einem Mandat von den zweiten Gesandten gemacht. Berns Gesandtschaft giebt sofort die Einwilligung zur Publication, ebenso die von Glarus, insofern in der nächsten Zeit ihr Stand nichts anderes an Zürich berichte. Die Gesandtschaft Zürichs nimmt ihn ad ratificandum. Absch. 243, § 20. || **156.** (1765.) Es hat sich die vortheilhafte Wirkung obigen Mandats herausgestellt. Um den Nutzen noch zu steigern, werden in dem Eide der Weinfuhrleute und der Weinschätzer einige Abänderungen angebracht. Absch. 255, § 18. || **157.** (1766.) Zürich und Bern bestätigen diesen Eid; die Gesandtschaft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Glarus hat Bedenken dagegen. Da man ihr aber nachweist, daß diese Eidesformel nur eine Erneuerung einer alten sei, stellt sie die Einwilligung ihres Standes in Aussicht. Absch. 270, § 16. || **158.** (1767.) Glarus giebt ebenfalls seine Ratification. Absch. 281, § 20. || **159.** (1777.) Der Landvogt macht darauf aufmerksam, daß auf den Bezug des Weinohmgeldes nicht die gehörige Sorge verwendet werde und viel Betrug stattfinde. Dem neuen Landvogt wird aufgetragen, auf ein Mittel zur Abstellung der Mißbräuche bedacht zu sein. Die Gesandten schlagen vor, künftig dieses Regale zu veradmodieren. Absch. 395, § 18.

17. Salzsachen.

Art. 160. (1770.) Glarus läßt anzeigen, daß es während der ihm zufallenden zwei Regierungsjahre den Amtsbezirk selbst besalzen werde. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern, ohne Instruction, nehmen diese Anzeige in den Abschied. Absch. 320, § 27. || **161.** (1771.) Zürich und Bern geben zu, daß Glarus während seiner zwei Regierungsjahre die untern freien Aemter besalze, setzen aber voraus, daß Maß, Preis und Qualität des Salzes dieselben bleiben, wie die von Zürich und Bern eingeführten. Die glarnerische Gesandtschaft erwidert, daß bereits in diesem Sinne der Befehl gegeben worden sei. Absch. 328, § 24. || **162.** (1772.) Es hat bei obiger Concession sein Verbleiben. Glarus macht auf mehrere Mißbräuche aufmerksam, welche auch den übrigen mitregierenden Ständen in ihrem Besalzungsrechte Abbruch zu thun geeignet seien, und knüpft daran folgende Anträge: 1) Man möchte künftig das Salz nach dem Gewichte statt nach dem Maß verkaufen. 2) Um dem getriebenen Schleichhandel und dem unbefugten Verkauf von Salz, wie er in Mellingen und in Bremgarten von Einzelnen getrieben wird, zu steuern, soll die Bestrafung nicht den dortigen Magistraten überlassen, sondern dem Landvogt übertragen werden; wollen aber die beiden andern Stände die Bestrafung den beiden Municipalstädten überlassen, so soll diesen eine strenge Bestrafung insinuiert werden. Der Salzfactor Balthasar soll gewarnt, dem Geleitsherrn Grettner seine Salzbütte aberkannt werden. 3) Jedermann in Städten, Dörfern und Klöstern soll angehalten werden, sein Salz nur bei der nächsten Salzbütte zu holen. 4) Auf jede Uebertretung ist eine Strafe nebst Schadenersatz zu setzen, zu welchem Zwecke ein Mandat zu erlassen sei. 5) Ein Vierteljahr vor Antritt des glarnerischen Landvogts soll den Salzauswägern und jedermann durch ein Mandat angezeigt werden, daß sie sich nur noch mit so viel Salz versehen sollen, als bis zu diesem Zeitpunkte zureichend sei. Die Gesandten von Zürich und Bern nehmen diese Anträge **ad referendum**. Absch. 337, § 24.

18. Salpetergraber.

Art. 163. (1758.) Die mit einem Patent von Bern versehenen Salpetergraber verlangten von den Angehörigen der untern freien Aemter Holz und Wohnung ohne Entgeld. Dem Landschreiber wird aufgetragen, dafür zu sorgen, daß denselben das nöthige Holz und eine Wohnung zu „leidenlichem" Preis überlassen werde. Absch. 183, § 20.

19. Maß und Gewicht.

Art. 164. (1762.) Um der Verwirrung zu begegnen, welche durch die Verschiedenheit der Maße und Gewichte in den untern freien Aemtern herbeigeführt worden ist, wird einmüthig beschlossen, daß allenthalben das Maß und Gewicht der Stadt Bremgarten eingeführt werden soll. Der Landvogt wird beauftragt, einen eigenen „Fechter" zu bestellen, Muttergewichte und Muttermaße verfertigen zu lassen und nach diesen von zwei zu zwei Jahren eine Visitation vorzunehmen. Die Grundzinse und Zehnten jedoch sind nach dem Inhalt der Urbarien oder nach eines jeden Ortes üblichen Maßen „abzuherrschen" und zu entrichten. Absch. 220, § 16. || **165.** (1763.) Der Landvogt berichtet, daß obige Verordnung ausgeführt sei. Absch. 230, § 18.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

20. Straßenwesen.

Art. 166. (1748.) Auf die Klage des Landvogts, daß die Landstraßen, welche Bremgarten in Ehren zu halten habe, in gar schlechtem Zustande seien, wird an den Rath dieser Stadt der nachdrückliche Befehl erlassen, dieselben beförderlichst in guten Stand zu stellen; die Bemühungen des Landvogts um die Verbesserung der übrigen Straßen werden verdankt. Absch. 53, § 15. || **167.** (1764.) Dem Landvogt wird auf den Bericht, daß die Straßen in schlechtem Zustande seien, der Auftrag ertheilt, die nöthigen Befehle zur Verbesserung derselben ergehen zu lassen. Die Reichsstraßen sollen eine Breite von wenigstens 12 Schuh ohne Gräben und Borde haben. Absch. 243, § 19. || **168.** (1765.) Die Landstraßen sind in befriedigendem Zustande und fünfzehn Fuß breit. Damit sie nicht verengert oder durch Lastwägen verderbt werden, soll ein Mandat publiciert werden, das Glarus sofort genehmigt, Zürich ad referendum nimmt. Absch. 255, § 17. || **169.** (1766.) Die Straßen sind in gutem Stand. Der Landvogt wird beauftragt, darauf zu achten, daß jedermann der Deichselfuhren sich bediene. Absch. 270, § 15. || **170.** (1767.) Die Straßen sind in recht gutem Stand. Es wird ferner gute Aufsicht zu deren Unterhaltung anempfohlen. Absch. 281, § 19. || **171.** (1768.) Ebenso. Absch. 294, § 21. || **172.** (1769.) Der Landvogt giebt ein Memorial über Straßenverbesserung ein. Er wird beauftragt, nach Anleitung desselben die nöthigen Reparationen vorzunehmen und ein Straßenreglement zu entwerfen. Absch. 309, § 30. || **173.** (1770.) Die Straßen sind in gutem Zustande, alle achtzehn Schuh breit. Das eingesandte Straßenreglement wird genehmigt. Auf jeden das Maximum der Ladung übersteigenden Centner wird eine Buße von 5 Pfund gesetzt. Absch. 320, § 25. || **174.** (1771.) Obiges Reglement ist publiciert worden und wird nach dem Bericht des Landvogts gehörig exequiert. Absch. 328, § 23. || **175.** (1772.) Es wird gut befunden, jenes Reglement ferner in Kraft zu erhalten. Absch. 337, § 23. || **176.** (1773.) Befehl, die neu angelegten Straßen zu verbessern und in der Mitte zu erhöhen und die zu Wohlenschwyl anzuhalten, die Straße nach Othmarsingen in guten Stand zu stellen. Absch. 347, § 21. || **177.** (1774.) Die Straßen sollen nach dem Sinne des Wegmandats durch die Gemeinden repariert werden. Die Gabelfuhren sind zu beseitigen; die Armen jedoch, welche nur ein Stück Vieh besitzen und damit auf ihre Güter fahren, sollen deßwegen milde behandelt werden. Die Straße von Wohlenschwyl ist nach dem getroffenen Vergleich auszuführen. Absch. 361, § 27. || **178.** (1775.) Befriedigender Zustand der Straßen. Für die Repartition der einzelnen Strecken der Straße von Wohlenschwyl nach Othmarsingen ist unter den interessierten Gemeinden ein Vergleich zu Stande gekommen; etwa sich noch erhebende Streitigkeiten hat der Landvogt zu entscheiden. Absch. 368, § 28. || **179.** (1776.) Dem Landvogt wird empfohlen, die Angehörigen für den Straßenbau nicht über ihre Kräfte in Anspruch zu nehmen, namentlich nicht für den Bau der Wohlenschwylerstraße; ferner die Gotteshäuser, welche in diesen Gegenden liegende Gründe besitzen, zur Mithülfe anzuhalten. Weigern sich dieselben, so soll er deren Vorstellungen mit seinem Amtsberichte in die Stände schicken. Absch. 379, § 27. || **180.** (1777.) Dem Landvogt und auch dem Landschreiber wird für ihre Bemühungen zu Herstellung der Straßen der Dank ausgesprochen. Den Ständen wird überlassen dem Landschreiber eine Gratification zukommen zu lassen. Die Entschädigungsforderungen für die Grundeigenthümer werden erwartet. Absch. 395, § 20. || **181.** (1777.) Untervogt Geißmann kommt mit einer Entschädigungsforderung von 890 Gld. 16 Sch. für Land ein, das er an den Bau der Landstraße nach Lenzburg abgetreten hat. Absch. 395, § 22.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

21. Kirchensachen. Kirchenrechnungen.

Art. 182. (1768.) Das Gotteshaus Muri stellt das Ansuchen, es möchten die fünf Rechnungen über die Güter der Kirchen, deren Collator das Gotteshaus sei, nicht mehr zu Bünzen, wohin der Landvogt blos zu diesem Zwecke reisen müsse, sondern zu Bremgarten bei andern Anlässen abgenommen werden, wodurch die Kosten der bisher gehaltenen Mahlzeit erspart würden. Da die betreffenden Gemeinden nichts neues verlangen, bleibt es bei der bisherigen Uebung; dem Landvogt wird hingegen überlassen, mit Vorwissen der Gemeinden und des Gotteshauses eingeschlichene Mißbräuche und überflüssige Kosten zu beseitigen. Absch. 294, § 22. || **183.** (1769.) Ein vom Landvogt entworfener und vom Gotteshaus Muri, den Pfarrern und Beamten der fünf Kirchspiele gebilligter Vorschlag zu Abstellung der Mißbräuche wird ad ratificandum dem Abschiede beigelegt. Absch. 309, § 31. || **184.** (1770.) Die Ratification erfolgt. Absch. 320, § 26.

22. Stifte, Klöster, Einsiedeleien.

a. Einsiedelei bei Sarmenstorf.

Art. 185. (1747.) Der Landvogt berichtet, daß der schon bei zehn Jahren in der Eremitage bei Sarmenstorf sich aufhaltende Waldbruder Jakob Heigeli, ein Schwabe, sich angemaßt habe, die Capelle St. Wendelin, wohin er den Leib des heiligen Firmianus gebracht, und die dabeistehende Waldbruderhütte so zu erweitern, daß dieses Gebäude 85′ lang und 24′ breit sei, und dabei noch ein Hospitium zu errichten gedenke; ferner daß dieser Mann ein anstößiges und keine Erbauung gewährendes Leben führe, auch unter seiner Kleidung verborgene Geschosse trage. In Folge dessen wird Heigeli mit zwei Deputierten von Sarmenstorf vor das Syndicat beschieden. Er erklärt im Verhör, daß er den Bau mit der Erlaubniß des Abts von Einsiedeln (d. d. 20. August 1746) und auf die Cession der Gemeinde Sarmenstorf vorgenommen habe. Die Gesandten sprechen ihm ihr Mißfallen über seinen Lebenswandel aus, verbieten ihm andere Waffen als eine Flinte zu tragen und noch einen Waldbruder zu sich zu nehmen. Die Sache wird ad referendum genommen, damit die Obrigkeiten ihre eigenen Befehle an den Landvogt gelangen lassen. Zürich verlangt, daß Heigeli den Plan des alten und des neuen Gebäudes einsende und einstweilen den Bau einstelle. Absch. 42, § 20. || **186.** (1748.) In Folge eines Berichtes des Landvogts wird nun einmüthig gut befunden, daß das Gebäude in seinem dermaligen Stande zu verbleiben habe und zu keinen Zeiten ohne Vorwissen der Stände weder erweitert noch zu einem Hospitium gebraucht werden dürfe. Der Landvogt hat ein wachsames Auge auf das Gebäude und die Aufführung des Eremiten zu richten. Absch. 53, § 14. || **187.** (1749.) Der Waldbruder Heigeli, der wegen seiner schlechten Aufführung vom Officialate zu Constanz degradiert, vom Landvogte aus den untern freien Aemtern, zu Frauenfeld aus den obern verbannt worden war, wird auch aus der Grafschaft Baden verwiesen. Beim Betreten soll er gefänglich eingezogen werden. Was an dem Gebäude seit letztem Syndicat gebaut worden ist, soll geschlissen werden. Ein Bericht über das Gebäude wird dem Abschied beigelegt. Absch. 65, § 19. || **188.** (1750.) Der Landvogt berichtet, daß an das Gebäude blos ein leichter hölzerner Schopf angebaut worden sei. Man beschließt nun, dasselbe in statu quo zu lassen, der Bannisation des Heigeli halber die frühern Abschiede aufrecht zu erhalten, den Sarmenstorfern zu befehlen, diesen Ort zu schließen bis wieder ein Waldbruder dahin komme, was aber jedenfalls mit Vorwissen des Landvogts geschehen müsse, und alles Anstößige und Aergerliche abzuwenden. Absch. 76, § 18.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Cistercienserinnenkloster Gnadenthal.

Art. 189. (1770.) Das Kloster Gnadenthal kommt mit dem Ansuchen ein, man möchte ihm das Privilegium geben, daß auf einige von ihm erkaufte Güter das Zugrecht nicht angewandt werden dürfe, und daß es bis zur Entscheidung in deren ruhigem Besitz gelassen werde. Das erste Ansuchen wird der Disposition der Hoheiten anheimgestellt, dem zweiten entsprochen. Absch. 320, § 28. || **190.** (1771.) Zürich will sich über Zahl und Beschaffenheit dieser Güter noch erkundigen. Berns Gesandtschaft ist schon jetzt bevollmächtigt zu entsprechen, wenn die vom Kloster vorgebrachten Thatsachen sich als gegründet herausstellen. Glarus will ebenfalls entsprechen, wenn die beiden andern Stände es thun. Der Canzlei wird aufgetragen, die Sache zu untersuchen und einen Bericht den Ständen einzuschicken. Absch. 328, § 25. || **191.** (1772.) Da sich zeigt, daß die vom Kloster verkauften „unrückzügigen" Güter, die gekauften „rückzügigen" an Zahl übersteigen, so wird demselben die 1770 nachgesuchte Rückzugsbefreiung für seine erkauften Güter ertheilt. Absch. 337, § 25.

23. Locales.

a. Bremgarten und Mellingen.

Huldigung.

Art. 192. (1747.) Da seit der letzten Einnahme der Huldigung zehn Jahre verflossen sind, wird die Huldigung wieder nach dem dem Abschiede beigelegten Ceremoniale eingenommen. Absch. 42, § 10. || **193.** (1757.) Einnahme der Huldigung nach ebendemselben Ceremoniale. Absch. 174, § 5. || **194.** (1766.) Den Hoheiten wird vorgeschlagen, diese beiden Städte künftig alle fünfzehn Jahre in Huldigung zu nehmen, um ihnen die Unkosten zu vermindern. Absch. 270, § 12. || **195.** (1767.) Zürich und Bern genehmigen diesen Vorschlag; Glarus will wenigstens dieses Jahr die Huldigung nicht einnehmen; das Angehörte hinterbringt die Gesandtschaft. Absch. 281, § 14. || **196.** (1768.) Die Instructionen aller Stände vereinigen sich zur Annahme des Vorschlags, die Huldigung nur alle fünfzehn Jahre vorzunehmen. Berns Gesandtschaft behält sich die Ratification vor. Absch. 294, § 8. || **197.** (1769.) Bern giebt seine Ratification. Absch. 309, § 8. || **198.** (1772.) Es wird den Hoheiten der Vorschlag hinterbracht, die Huldigung erst 1775 einzunehmen und zwar zu Ersparung der Kosten so, daß von jeder dieser beiden Städte drei mit hinlänglicher Vollmacht versehene Deputierte (der Amtsschultheiß, ein Mitglied des großen Raths und jemand aus der Burgerschaft) nach Baden kommen und daselbst vor der Sitzung der Gesandten den Huldigungseid leisten. Diese Huldigung soll dann nach je fünfzehn Jahren vor sich gehen. Absch. 337, § 15. || **199.** (1773.) Die Mahlzeiten werden abgeschafft, die Huldigung von 1775 an alle zehn Jahre eingenommen. Der Antrag von Glarus, daß es angemessen sei, die Huldigung nicht durch Abgeordnete, sondern wie bisher, in loco vornehmen zu lassen, wird ad referendum genommen. Absch. 347, § 14. || **200.** (1774.) Man vereinigt sich dahin, daß die Huldigung alle zehn Jahre stattfinden soll. Bei derselben haben der Amtsschultheiß vom kleinen, der Schultheiß vom großen Rathe und ein angesehener Burger von jeder der beiden Städte in der Hauptkirche zu Baden zu erscheinen und mit der Stadt Baden zu huldigen. Absch. 361, § 20. || **201.** (1775.) Die Huldigung wird in Baden vorgenommen. Dem Abschied ist eine einläßliche Beschreibung derselben beigefügt. Absch. 368, § 19.

b. Mellingen.

a. Befugniß zu Annahme von Burgern.

Art. 202. (1748.) Die von Mellingen, denen man laut vorjährigen Abschieds (s. Absch. 39, Lit. g.) die Naturalisationen und Burgerannahmen untersagt hatte, kommen mit dem Ansuchen ein, man möchte sie bei

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der 1450 ihnen von den regierenden Ständen ertheilten Oeffnung belassen, nach welcher sie Burger anzunehmen die Befugniß hätten; sie unterstützen ihr Ansuchen noch damit, daß Mellingen nur 80 Burger habe und ein ziemlich großer Theil derselben ohne männliche Nachkommen sei. Auf dieses Ansuchen hin wird die dieser Stadt gegebene Vorschrift, daß sie zu Burgern nur Angehörige eines der regierenden Stände oder gemeinsame Angehörige aller drei Stände annehmen dürfe, dahin ausgedehnt, da sie Angehörige aller eidgenössischen Orte und der gemeinen Herrschaften annehmen könne, die Annahme Fremder hängt aber von den Hoheiten ab. Absch. 53, § 10. || **203.** (1749.) Zürich genehmigt obige Vorschrift; Bern aber will, daß, bevor der Rath zu Mellingen jemanden zum Burger annehme, derselbe sich bei den Hoheiten zur Annahme als Unterthan zu melden habe. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 65, § 4. || **204.** (1750.) Alle drei Stände erklären sich für das Gutfinden von 1748, Glarus mit der angehängten Modification, daß Mellingen, wenn es jemanden zu einem Burger angenommen, den Ständen davon Kenntniß geben soll. Absch. 76, § 5. || **205.** (1751.) Glarus tritt dem Abschied von 1750 ohne weitern Anhang bei. Absch. 86, § 4.

b. Jagdrecht im Trostburgertwing.

Art. 206. (1756.) Denen von Mellingen wird nicht als ein Recht, sondern als eine Gnade gestattet in dem Trostburgertwing zu jagen; sie haben aber beim jeweiligen Landvogt dafür einzukommen, der es ihnen jedoch nie versagen kann. Absch. 160, § 8. || **207.** (1757.) Obiges Zugeständniß wird ratificiert mit dem Beifügen, daß bei Ausübung der Jagd die in der Grafschaft Baden geltenden Gesetze beobachtet werden sollen. Absch. 174, § 7.

c. Judicatur.

Art. 208. (1756.) Die von Mellingen, welche einen des Diebstahls schuldigen Knaben gefangen gesetzt und aus dem Arrest wieder entlassen haben, ohne dem Landvogt vorher Anzeige davon gemacht zu haben, werden angehalten, nach dem Inhalt des Schloßurbars künftig dem Landvogt die Procedur mitzutheilen. Absch. 160, § 8. || **209.** (1757.) Obige Verordnung wird ratificiert. Absch. 174, § 7.

d. Schultheißen.

Art. 210. (1761.) Der neuerwählte Schultheiß Kaspar Ludwig Huber wird in den Pflichteid genommen. Absch. 211, § 8. || **211.** (1762.) Ebenso der Schultheiß Karl Joseph Müller. Absch. 220, § 6. || **212.** (1772.) Ebenso der Schultheiß Arbogast Frey. Absch. 337, § 10.

c. Bremgarten.

a. Schultheißen.

Art. 213. (1752.) Die Wahl der Schultheißen Jakob Synesius Weißenbach und Franz Hieronymus Bucher wird bestätigt; die Schultheißen werden beeidigt. Absch. 106, § 8. || **214.** (1757.) Schultheiß Rudolf Bucher, Med. Dr., wird in den Pflichteid genommen. Absch. 174, § 14. || **215.** (1766.) Der neuerwählte Schultheiß Franz Wilhelm Tiefenthaler, Med. Dr., wird bestätigt und in den Pflichteid genommen. Absch. 270, § 9. || **216.** (1771.) Ebenso der neuerwählte Schultheiß Franz Synesius Weißenbach. Absch. 328, § 27.

b. Rechte und Freiheiten.

Art. 217. (1753.) Bremgarten beschwert sich, daß der Landvogt seinen Rechten und Freiheiten zu nahe trete. Nach Anhörung des Landvogts wird den Deputierten der Stadt geantwortet, wie die Stände einerseits Bremgarten bei seinen Rechten und Freiheiten schützen werden, so erwarte man andrerseits, daß dasselbe seine Rechte nicht ausdehnen, noch überschreiten werde. Das die Beschwerden enthaltende Memorial wird dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abschiede beigelegt. Absch. 120, § 14. || **218.** (1754.) Die Gesandten finden nun Folgendes für gut: 1) In Sanitäts- und dahin einschlagenden Sachen, wie auch den dazu erforderlichen Anstalten und Verordnungen, behalten sich die Hoheiten lediglich die Disposition vor; übrigens soll die Stadt bei ihren Rechten und Freiheiten geschirmet sein. 2) Wenn es um Publication und Anschlagung hoheitlicher Mandate zu thun ist, so sollen selbige vom Landvogte zu Baden durch seinen Schloßläufer dem bremgartischen Großweibel mit mündlichem Befehl zu deren Bewerkstelligung eingesandt werden. Bei Publication hochobrigkeitlicher Mandate in den Bremgarten zugehörigen Dorfschaften soll es gehalten werden, wie gegen die übrigen niedern Gerichtsbarkeiten. 3) In Beziehung auf Handhabung der Mandate und den Bezug der von Fehlbaren in der Stadt fallenden Bußen hat es bei der bisherigen Uebung sein Bewenden und zwar so, daß, wenn dabei Nachläßigkeit oder Unrichtigkeit erfunden würde, dem Landvogteiamt zustehen soll, die Sache vor sich zu evocieren, der Hoheit, darüber zu disponieren. In Beziehung auf das Salzmandat ist man der Ansicht, daß, wenn Bern, dem die Besalzung conventionsmäßig zukommt, mit eintreten sollte, auch Bremgarten in erster Instanz die Execution und ein Theil der Bußen überlassen, dem Landvogt aber die Oberaufsicht aufgetragen und dem Magistrate sorgfältige Execution vorgeschrieben werden könnte. Letzteres wird aber eigens ad referendum genommen. 4) Bremgarten ist verpflichtet, auf Begehren des Landvogts zu Baden durch Abgeordnete zu erscheinen; jedoch soll dieß auf die nothwendigsten Fälle eingeschränkt sein. 5) Ist bei Unglücksfällen im niedern Amt ein Visum Repertum oder eine Präcognition aufzunehmen, so soll dieß zu rechter Zeit dem Landvogt zu Baden angezeigt werden und demselben überlassen sein, den Landschreiber oder Untervogt an Ort und Stelle abzuschicken, um dem Actus beizuwohnen und ihm zu berichten. 6) Bremgarten ist es unbenommen, Abgebrannten und andern Unglücklichen Attestate zu ertheilen; dieselben aber dürfen in der Grafschaft keine Steuern einsammeln, wenn sie nicht vom Landvogte die Bewilligung dazu erhalten haben. Sämmtliche Artikel werden ad referendum genommen. Absch. 132, § 22. || **219.** (1755.) Obige sechs Punkte werden von den Ständen bestätigt. Die Gesandtschaft Berns eröffnet hiebei instructionsgemäß, daß, wenn in Betreff der Salzmandate Mißbräuche und Unordnungen sich zeigen sollten, ihr Stand sich vorbehalte, durch den Amtmann zu Baden oder unmittelbar von sich aus die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Absch. 147, § 7.

c. Kornmagazin des Gotteshauses Muri.

Art. 220. (1776.) Muri sucht um die Erlaubniß an, sein Kornmagazin zu Bremgarten durch Ankauf zweier Burgerhäuser zu erweitern, und fügt bei, daß das Gotteshaus laut eines 1397 mit Bremgarten geschlossenen Vertrages mit der Stadt Bremgarten den freien und ungehinderten Häuserkauf habe und seit 1475 daselbst das Burgerrecht besitze. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 379, § 21.

d. Hägglingen.

Art. 221. (1753.) In Hägglingen verbrannten in der Nacht vom 9. auf den 10. Juni vierzehn Häuser und mehrere Scheunen und eine Capelle durch Einschlagen des Blitzes. Die Abgebrannten werden der Mildthätigkeit der Hoheiten empfohlen, der Landvogt beauftragt, den Unglücklichen zum Wiederaufbau ihrer Häuser und zur Anschaffung des nöthigen Bauholzes berathen und beholfen zu sein. Absch. 120, § 24.

e. Wohlenschwyl.

Art. 222. (1761.) Da zu Wohlenschwyl seit 17 Jahren keine Kirchenrechnung abgelegt worden ist, so wird verordnet, daß der Landvogt im Beisein des Hofmeisters von Königsfelden den Status des Kirchenguts untersuchen, über das Vorhandene ein Urbar anfertigen, die vollständige Rechnung abnehmen und künftiges Jahr einen Bericht dem Syndicat vorlegen soll. Bern behält sich die von dem Collaturrecht von Königsfelden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

herrührende Prärogative vor, mit Beziehung auf die daselbst liegenden Acten und den Abschied von 1637. Im Allgemeinen wird verordnet, daß die Kirchenrechnungen künftig im ersten Jahre der landvögtlichen Regierungen abgenommen werden sollen. Absch. 211, § 19. || **223.** (1762.) Die Verwaltung des Kirchenguts ist nach dem Bericht des Landvogts in Ordnung gebracht. Es wird gut befunden, daß künftig alle zwei Jahre dem Hofmeister zu Königsfelden, wohin das Patronatsrecht gehört, Rechnung abgelegt werden soll. Der übrigen Kirchenrechnungen halber bleibt es beim vorjährigen Abschied. Absch. 220, § 15.

f. Büschikon.

Art. 224. (1766.) Der zwischen dem Landvogteiamt und dem Rathe von Mellingen vereinbarte Vergleich wegen der Schreib- und Siegeltaxe für den obern Hof zu Büschikon wird von den Gesandten genehmigt, von denjenigen von Bern und Glarus jedoch unter Ratificationsvorbehalt. Absch. 270, § 20. || **225.** (1767.) Der Vergleich erhält von allen Ständen die Ratification. Absch. 281, § 23.

g. Sarmenstorf.

Art. 226. (1773. 1774. 1775. 1776.) S. Fall. Art. 142—145.

24. Personelles.

Art. 227. (1768.) Der Cardinal Bischof von Constanz hatte ein Vorwortschreiben zu Gunsten des aus der gesammten Eidgenossenschaft verwiesenen und in die spanischen Colonieen geschickten Geistlichen und Organisten Henseler von Bremgarten eingeschickt. Da das Urtheil von den Ständen selbst gefällt worden ist, so können die Gesandten in das Gesuch nicht eintreten; die Gesandtschaft von Glarus aber ist für die Begnadigung bevollmächtigt. Absch. 294, § 24. || **228.** (1769.) Henseler wird auf das Fürwort des Bischofs von Constanz begnadigt und ihm die Rückkehr in das Vaterland gestattet. Absch. 309, § 32. || **229.** (1777.) Elisabeth Grathwol von Walterschwyl, eine verrückte Person, welche wegen Ermordung ihres zehntägigen Kindes zu lebenslänglicher Gefangenschaft verurtheilt worden ist, kann wegen der dürftigen Umstände ihres Ehemanns und des geringen Gemeindeguts nirgends versorgt werden. Der Landvogt wird beauftragt, den Magistrat zu Bremgarten, als Zehntherrn zu Walterschwyl, dahin zu vermögen, daß diese Person in den Spital zu Bremgarten aufgenommen werde, oder wenn das nicht erhältlich sein sollte, daß derselbe sich zu einem Beitrag für die Unterbringung verstehe, und auch Walterschwyl und dem Amt, in welchem diese Gemeinde liegt, einen verhältnißmäßigen Beitrag aufzuerlegen. Absch. 395, § 19.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf